

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm GRÜ**

vom 28.07.2017

- mit Drucklegung -

Strafrechtliche Ermittlungen wegen Kirchenasyl

Obwohl die Staatsregierung erklärt hat, dass sie Kirchenasyle respektieren wolle, finden weiterhin Ermittlungen gegen an Kirchenasylen Beteiligte statt.

Ich frage die Staatsregierung:

1.1. In welchen Amtsgerichtsbezirken wurde jeweils 2015, 2016 und 2017 gegen wie viele Pfarrerinnen und Pfarrer, gegen Pfarrgemeinderäte, Kirchenvorstände und andere Mitglieder der Pfarrgemeinden, Ordensschwestern und Ordensbrüder, Äbtissinnen und Äbte wegen der Aufnahme von Geflüchteten in Kirchenasylen ermittelt?

1.2. In wie vielen dieser Verfahren wurde jeweils 2015, 2016 und 2017 gegen Geflüchtete, die Schutz im Kirchenasyl gesucht haben, ermittelt?

1.3. Wird/wurde auch schon gegen Amtsträger des Landeskirchenamts ermittelt oder gegen die benannten bayerischen kirchlichen Bevollmächtigten beim Härtefallverfahren bzgl. der Vereinbarung zu Kirchenasyl vom 24.2.2014?

2.1. In wie vielen Fällen wurde wegen Anzeigen Dritter ermittelt?

2.2. In wie vielen Fällen wurde aufgrund von Anzeigen der Ausländerämter und in wie vielen Fällen aufgrund von Anzeigen der zentralen Ausländerbehörden ermittelt?

2.3. In wie vielen Fällen wurde aufgrund von Anzeigen von weiteren staatlichen Behörden ermittelt?

3.1. Wie viele dieser Verfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer, gegen Pfarrgemeinderäte, Kirchenvorstände und andere Mitglieder der Pfarrgemeinden, Ordensschwestern und Ordensbrüder, Äbtissinnen und Äbte wurden mittlerweile eingestellt?

3.2. In wie vielen Fällen wurden diesbezüglich Strafen auf Bewährung, Geld- oder Gefängnisstrafen bis zu welcher Höhe verhängt?

- 4.1. Wie viele dieser Verfahren gegen Geflüchtete wurden mittlerweile eingestellt?
- 4.2. In wie vielen Fällen wurden diesbezüglich Strafen auf Bewährung, Geld- oder Gefängnisstrafen bis zu welcher Höhe verhängt?
- 4.3. Wie beurteilt es die Staatsregierung, wenn afghanischen Geflüchteten allein wegen Aufsuchen eines Kirchenasyls Strafen von 90 oder 120 Tagessätzen auferlegt werden, und sie damit unter die Gruppe der Straffälligen fallen, die nach Aussagen der Staatsregierung trotz Abschiebestopps nach Afghanistan abgeschoben werden sollen?
- 5.1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Rechtmäßigkeit des durch die SZ bekannt gewordenen Dreistufenplans der Staatsanwaltschaften?
- 5.2. Wie passt dieser Plan zu den Respektierungserklärungen des bayerischen und deutschen Innenministers und zu der genannten Vereinbarung der Kirchen mit Bamf und BMI vom 24.2.2014?
- 6.1. Warum beachten die Staatsanwälte nicht das Opportunitätsprinzip, nach dem auf Ermittlungen bei Gruppen von Taten mit vorhersehbarer geringer Schuld verzichtet werden kann?
- 6.2. Erfüllt das systematische Ermitteln trotz vorher bekannter geringer oder nicht vorhandener Schuld nicht den Tatbestand der Verfolgung Unschuldiger nach § 344 StGB?
- 6.3 Inwiefern ist hier die Auslegung des § 344 anwendbar, nach der Einstellungsverfügungen nach § 153a StPO oder §§ 45 Abs. 2, 47 JGG verwirklicht werden können?